



FIBAA

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Leuphana Universität Lüneburg			
Ggf. Standort	Lüneburg			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Wirtschaftsingenieurwesen			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2014			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	9 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Ca. 65% aus jedem Jahrgang in der Regelstudienzeit			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)

Akkreditierungsbericht vom	15.01.2020
----------------------------	------------

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang wird an der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg angeboten. Mit der Professional School stellt die Universität die berufsbegleitende Weiterbildung als einen eigenständigen und profilbildenden Bereich auf.

Der Studiengang bietet nach Angaben der Hochschule ein technisches Aufbaustudium für Nichttechniker z.B. mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Erststudium. Das Studienprogramm richtet sich u.a. an Berufstätige aus der Schnittstelle Wirtschaft - Technik mit dem Ziel, in beiden Disziplinen kompetent agieren zu können. Mit Abschluss des Studiums sollen die Absolventen¹ auf ihre zukünftigen Arbeitsfelder im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen vorbereitet werden. Die Studierenden sollen u.a. dazu befähigt werden, Projekte auf Basis von technischen und wirtschaftlichen Kennzahlen zu planen und zu realisieren, Fach- und Führungsaufgaben in Unternehmen bzw. Geschäftsbereichen mit technischem Bezug zu übernehmen. In der Leuphana Weiterbildung werden nach Angaben der Hochschule der Erwerb von umfassendem aktuellem Fach- und Praxiswissen und die Weiterentwicklung persönlicher Kompetenzen und Soft Skills miteinander verbunden.

Bei dem Studiengang handelt es sich um einen anwendungsorientierten Studiengang, der vertiefte Kenntnisse ingenieurwissenschaftlicher Fachinhalte und Methoden vermittelt und diese in den Bezug zu Lösungskonzepten für die Praxis setzt. Die Qualitätsansprüche des Studienprofils bezüglich der Anwendungsorientierung werden durch entsprechende Anforderungen an die Lehrenden erfüllt, bei denen auf fundierte Berufserfahrung in ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Feldern Wert gelegt wird. Die Dozenten verknüpfen die Vorlesungen mit praktischen Einheiten in den verschiedenen Labors und an verschiedenen technischen Geräten. Auf Grund der niedrigen Anzahl der Studierenden pro Jahrgang (im Bereich um 15 Teilnehmer) wird Angaben der Hochschule zufolge sichergestellt, dass jeder Studierende praktische Erfahrungen sammeln kann.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium hat von dem vorliegenden Studiengang einen insgesamt durchweg positiven Eindruck gewonnen. In den Gesprächen im Rahmen der Begehung konnte es sich einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele vermittelt werden und dass diese dem Masterniveau entsprechen. Mit den im Curriculum befindlichen Inhalten sieht es das Gutachtergremium als hinreichend an, dass die Absolventen problemlos einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können. Es ist ebenfalls der Ansicht, dass das gewählte anwendungsorientierte Profil dem Studiengangskonzept entspricht. Dies wird insbesondere durch die sich durch den Studiengang durchziehende Interdisziplinarität und die eingesetzten Laborübungen gewährleistet. Generell erachtet das Gutachtergremium die gewählten Inhalte, die sich aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften und dem Ingenieurwesen zusammensetzen, als plausibel und für die gewählte Zielgruppe als adäquat gewählt.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements durch z.B. den Qualitätszirkel oder aus Lehrveranstaltungsevaluationen werden bei der Entwicklung des Studiengangs berücksichtigt. Innerhalb des vorherigen Akkreditierungszeitraums wurden so auf Grund der Ergebnisse Änderungen in Modulen vorgenommen.

Insgesamt erachtet das Gutachtergremium das didaktische Studienkonzept als ausgereift und konzeptionell durchdacht. Es begrüßt die von der Leuphana bereitgestellte Infrastruktur sowie die durchweg sehr gute Betreuung der Studierenden. Die Studierenden bestätigten dies im Rahmen der Gespräche bei der Begehung vor Ort.

¹ Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Gutachtens erfolgt im Folgenden keine geschlechts-bezogene Differenzierung.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) ..	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	20
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	21
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	23
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	23
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	23
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	24
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	24
3 Begutachtungsverfahren	25
3.1 Allgemeine Hinweise	25
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	25
3.3 Gutachtergruppe	25
4 Datenblatt	26
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	26
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	26
5 Glossar	27
Anhang	28

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang, der in vier Semestern (90 ECTS-Leistungspunkte) abgeschlossen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bei dem Programm handelt es sich um einen weiterbildenden und anwendungsorientierten Studiengang, der vertiefte Kenntnisse ingenieurwissenschaftlicher Fachinhalte und Methoden vermitteln soll und diese laut Hochschule in den Bezug zu Lösungskonzepten für die Praxis setzt. So soll gewährleistet werden, dass die Absolventen den Transfer der theoretischen Erkenntnisse in die Praxis auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Analysen leisten können. Einen wesentlichen Aspekt der akademischen Qualifizierung bilden anwendungsorientierte Methoden und Techniken wie zum Beispiel Fallstudien und Praxisprojekte, die in den Laboren der Hochschule durchgeführt werden.

Die Regelungen zur Masterarbeit sind in der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge sowie der fachspezifischen Anlage zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen dokumentiert. Die Studierenden sollen auf Basis des aktuellen Standes der einschlägigen Forschung und unter Einsatz aktueller wissenschaftlicher Methoden ein Thema selbstständig bearbeiten. Zu Beginn der Masterarbeit wird dem Erstbetreuenden ein „Exposé“ vorgelegt, das diskutiert wird. Während der Durchführung der Arbeit ist eine fortlaufende Betreuung durch den Betreuenden vorgesehen. Die Bearbeitung der Masterarbeit erfolgt in der Regel bis zum Ende des 4. Semesters.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zulassungsbedingungen sind in der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen (§ 4) sowie in der Anlage 13 Wirtschaftsingenieurwesen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität geregelt.

Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens obliegen dem Zulassungsausschuss. Die Zulassungsvoraussetzungen umfassen:

- einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor oder mindestens gleichwertig) an einer staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule. Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Für Bewerber, die kein wirtschaftswissenschaftliches Studium (z.B. Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik) abgeschlossen haben und keine überwiegend gleichwertigen Managementqualifikationen nachweisen können, ist die Teilnahme am Vorkurs „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ verpflichtend.
- Die persönliche Eignung setzt eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung voraus, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde. Als einschlägige Berufserfahrung gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen sind für die Verleihung des Mastergrades unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses in der Regel 300 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.

Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, erfolgt die Auswahl nach einem hochschuleigenen Punktesystem. Die Auswahl nimmt der Zulassungsausschuss vor. Für folgende Kriterien können maximal 14 Punkte vergeben werden:

- Akademische Leistung (Abschlussnote) der Bewerber in dem vorherigen Studium (max. 6 Punkte)
- Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit (max. 4 Punkte)
- Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten (max. 4 Punkte)

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Science. Der Schwerpunkt im Studiengang wird durch die zwei Fachgebiete Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften gebildet. Die Abschlussbezeichnung soll zum Ausdruck bringen, dass der Studiengang ingenieurwissenschaftlich und anteilig wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtet ist und eher technisch resp. mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunkte umfasst. Es handelt sich um einen weiterbildenden Studiengang, der keine Spezialisierung zum Ziel hat, sondern mehrere Wissenschaften miteinander verbindet und in dem Interdisziplinarität überwiegt.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Jedes Modul kann innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Ausnahme hiervon ist das Komplementär-Modul „Gesellschaft und Verantwortung“, welches eine inter- bzw. transdisziplinäre Großveranstaltung der Leuphana darstellt und studiengangsübergreifend für alle Masterstudiengänge an der Professional School angeboten wird.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang umfasst 90 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (work load) von 25 Stunden zugeordnet ist. In den ersten beiden Semestern sind 22,5, im dritten 20 und im vierten 25 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Für die Module werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 25 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von 6 Monaten.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Studierende haben die Möglichkeit, fehlende ECTS-Leistungspunkte zu erwerben, indem weitere Module belegt werden und/ oder außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden. Die Studiendauer verlängert sich ggf. entsprechend.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 10 MRVO.

[Link Volltext](#)

nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang wurde zuletzt am 29. November 2013 bis Ende Wintersemester 2020/21 unter Auflagen akkreditiert. Die ausgesprochenen Auflagen wurden fristgerecht erfüllt.

Der Studiengang hat sich nach Angaben der Hochschule seit der Erstakkreditierung nur in einzelnen Inhalten verändert. Diese Anpassungen sind auf die Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen und des Qualitätszirkels, der 2016 und 2018 durchgeführt worden ist, zurückzuführen. Darauf aufbauend wurden angepasst:

- **Eingangsvoraussetzungen**

Entsprechend dem Beschluss der FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme 2013 des Akkreditierungsberichts sind die Zulassungsbedingungen angepasst worden. Es wurde gefordert, „dass adäquate Eingangsvoraussetzungen berücksichtigt werden und die Studierbarkeit sichergestellt ist“. Vor dem Hintergrund wurden diese geprüft und festgelegt, dass kein Nachweis der englischen Sprachkompetenz für die Zulassung notwendig ist.

- **Komplementärmodul 1 (K1)**

Das Komplementär-Modul K1 wurde thematisch den Entwicklungen und Bedarfen der Berufswelt angepasst und somit der Fokus auf Grundlagen des beruflichen Erfolges gelegt. Das Modul wurde auf Basis von Rückmeldungen der Studierenden in den Lehrveranstaltungsevaluationen weiterentwickelt und auf die Bedarfe angepasst.

So ist außerdem im Modulteil K1.1 geplant, neben der non-verbalen Kommunikation das Thema Verhandlungsführung wieder aufzunehmen. Der Modulteil K1.2 geht auf die Themen Work-Life Balance/ Stress- und Zeitmanagement ein, die sich zum Teil mit Inhalten des K3-Modul überschneiden hatten, sodass auch dieses Modul inhaltlich weiterentwickelt wurde. Aktuell behandeln die Studierenden in der Lehrveranstaltung das Thema 1.2 „Agilität im Beruf“.

- **Komplementärmodul 2 (K2) 4**

Dieses Modul wurde dahingehend angepasst, dass die Studierenden in Kleingruppen ein Ingenieursprojekt planen, realisieren und in einem Projektbericht be- und auswerten. Hintergrund dieser Anpassung war, dass die Studierenden eine engere Verzahnung von Theorie und Praxis angefragt haben, die insbesondere für ihre berufliche Perspektive im Studium wertvoll ist.

Inhaltlich werden weiterhin organisationsbezogene Management- und Methodenkompetenz vermittelt. Ergänzt wird das Portfolio durch Kompetenzen in der Steuerung von Teams und in Techniken des Konfliktmanagements. Der inhaltliche Anteil des Seminars „Verhandlungsführung“ wurde dem Modul entnommen, um den praktischen Inhalten mehr Raum zu geben.

- **Tutorien**

In den fachspezifischen Modulen F4 und F7 wurde unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Studierenden aus den Qualitätszirkeln zur Klausurvorbereitung ein außerordentliches Tutorium angeboten. Dieses wird im Laufe des Semesters von dem Dozenten terminiert und geplant. Die Umsetzung erfolgt durch eine studentische Hilfskraft mit entsprechenden Kenntnissen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Masterstudiengang richtet sich an Studierende, die das Studienziel des Erwerbs von wirtschafts-, ingenieurs- und naturwissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Masterniveau verfolgen. Der Studiengang bietet nach Angaben der Hochschule ein technisches Aufbaustudium für Nichttechniker bspw. mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Erststudium. Das Studienprogramm richtet sich u.a. an Berufstätige aus der Schnittstelle Wirtschaft - Technik mit dem Ziel, in beiden Disziplinen kompetent agieren zu können. Mit Abschluss des Studiums sollen die Studierenden auf ihre zukünftigen Arbeitsfelder im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen vorbereitet werden. Die Studierenden sollen unter anderem dazu befähigt werden, Projekte auf Basis von technischen und wirtschaftlichen Kennzahlen zu planen und zu realisieren sowie Fach- und Führungsaufgaben in Unternehmen bzw. Geschäftsbereichen mit technischem Bezug zu übernehmen. Auf Basis der Beherrschung ingenieurtechnischer und wirtschaftswissenschaftlicher Fertigkeiten und Kenntnisse sind die Absolventen nach Angaben der Hochschule zu bereichsübergreifendem organisationalem und gesellschaftlich verantwortlichem Handeln in der Lage.

In der Leuphana wird eigenen Angaben zufolge der Erwerb von Fach- und Praxiswissen und die Weiterentwicklung persönlicher Kompetenzen und Soft Skills miteinander verbunden. Vor dem Hintergrund sind die Module so unterteilt, dass sie fachlich fundierte Kenntnisse in den einschlägigen technischen Disziplinen vermitteln, persönliche Kompetenzen für den Erfolg im Wettbewerb weiterentwickelt werden und durch interdisziplinäre Inhalte eine breite Kompetenzbildung gesichert wird.

Im Bereich der Fachkompetenz haben die Absolventen nach Angaben der Leuphana fachliche und instrumentelle Kenntnisse erworben, die sie in die Lage versetzen, komplexe Aufgabenstellungen im technischen und wirtschaftlichen Kontext methodisch fundiert lösen zu können. Dieses spezifische Wissen bezieht sich vornehmlich auf die Bereiche Elektro- und Automatisierungstechnik, Fertigungstechnik und Supply Chain Management. Eine weitere fachliche Kernkompetenz ist die Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechniken.

Die Vermittlung dieser Methodenkenntnis zum interdisziplinären Arbeiten ist nach Angaben der Hochschule ebenfalls Teil des Studienprogramms, indem verschiedene Disziplinen bei der Lösung von Fragestellungen und Fallstudien einbezogen werden. Zur Förderung der Kreativität und Interdisziplinarität der Studierenden werden gezielt komplexe Fragestellungen aus Forschungs- und Berufsalltag in die Module integriert, die fachübergreifende Lösungsansätze und multidisziplinäres Herangehen erfordern. Ein weiterer Raum wird diesem Kompetenzerwerb eingeräumt, in dem die Studierenden im Rahmen ihrer Masterarbeit ihr erworbenes Wissen und ihre Kompetenzen aus den verschiedenen disziplinären Zusammenhängen reflektieren und systematisch zusammenbringen.

Die überfachliche Kompetenzentwicklung legt nach Angaben der Hochschule den Fokus auf die Bereiche Selbstkompetenz, Führungskompetenz sowie Beratungs-, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit - und damit auch auf gesellschaftliche und organisationale Kompetenzen. Diese Bereiche werden sowohl gesondert in den Komplementär-Modulen als auch in integrativer Form in den eher fachlich ausgeprägten Modulen angesprochen.

Zum einen werden dazu Kompetenzen zur Projekt- und Arbeitsplanung (z.B. Projekt- und Zeitmanagement) im Rahmen der fachlichen und überfachlichen Module vermittelt. Des Weiteren

sind sie durch den Einsatz von Techniken und Methoden der Kommunikation, Präsentation, Moderation und Gesprächsführung in der Lage, ihr Fachwissen innerhalb von Unternehmen und Organisationen sowie in der Fachöffentlichkeit zu vertreten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die angestrebten Lernergebnisse sowie die entsprechenden Qualifikationsziele wurden dem Gutachtergremium während der Begehung vor Ort nachvollziehbar dargelegt. Es wurde verdeutlicht, dass die angestrebten Lernergebnisse den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung Rechnung tragen. Die Studierenden werden durch die genannten Lernergebnisse befähigt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Masterniveau anzuwenden. Dem Gutachtergremium ist bewusst, dass auch aufgrund der Zielgruppe die Inhalte zum Teil Grundlagen aus dem Technikbereich darstellen. Generell erachtet das Gremium die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden als hinreichend gegeben an, möchte dennoch anregen, diese zu intensivieren, da der Studiengang auch zur Promotion befähigt. Eine Möglichkeit wäre der Einbezug von Studierenden durch stärker seminaristisch angelegten Unterricht sowie der Einbezug der Studierenden an Forschungsprojekten der Lehrenden. So könnten Studierende z.B. auch Lehrende zu Konferenzen begleiten. Die Studierenden werden darüber hinaus nach Ansicht des Gutachtergremiums entsprechend vorbereitet, die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen der Abschlussarbeit umzusetzen. Mit den im Curriculum vermittelten Inhalten sieht es das Gutachtergremium als schlüssig an, dass die Absolventen einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können. Durch Übungen sowie Gruppen-, Kleingruppen- und Einzelübungen und Diskussionen erfolgt aus Sicht des Gutachtergremiums auch die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Studierenden. In Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung wird auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen eingegangen. Diese Themenbereiche sowie die Befähigung zum kritischen Denken finden sich u.a. in den Komplementär-Modulen, explizit in Modul „Gesellschaft und Verantwortung“. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Studierenden studiengangsübergreifend an dem Modul teilnehmen und dadurch über die Themengebiete des Curriculums hinaus Interdisziplinarität gefördert wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Es empfiehlt, die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden im Hinblick auf die Promotionsfähigkeit im Studiengang auszubauen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

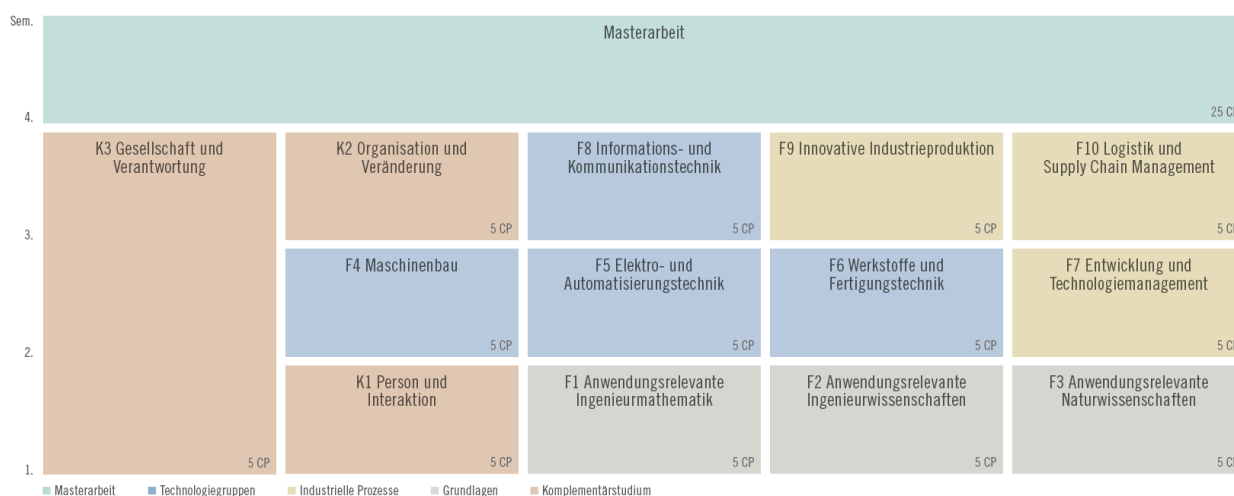
Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum ist wie folgt zusammengesetzt:

MODULÜBERSICHT WIRTSCHAFTSINGENIEURWISSENSCHAFTEN



Dem ersten Semester kommt dabei für die Leuphana eine besondere Bedeutung zu, da es mit den Grundlagenmodulen (F1 bis F3) zu Beginn ingenieurwissenschaftliche Grundlagen vermittelt, worauf im Verlauf des Studiums vertiefende Kenntnisse auf Masterniveau aufgebaut werden. Das Ziel ist eigenen Angaben zufolge, die Studierenden in das breite Spektrum der Technikwissenschaften einzuführen und einen Überblick zu verschaffen sowie auf die praktischen Anforderungen vorzubereiten.

In den übrigen sieben Fachmodulen werden die Studierenden sowohl mit den technologischen Bereichen (F4, F5, F6, F8) als auch den industriellen Kernprozessen (F7, F9, F10) vertraut gemacht. Die Module der industriellen Kernprozesse sowie das Modul K2 „Organisation und Veränderung“ setzen nach Angaben der Hochschule die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse aus dem vorangegangenen Studium bzw. dem BWL-Vorkurs voraus.

Die Studiengangsbezeichnung lautet „Wirtschaftsingenieurwesen“ und umfasst Inhalte aus den klassischen Bereichen der Ingenieurwissenschaften und der Wirtschaftswissenschaft. So werden anteilig wirtschaftswissenschaftlich Inhalte mit ingenieurwissenschaftlichen Inhalten miteinander verbunden. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Science (M.Sc.). Die Bezeichnung bringt laut Hochschule zum Ausdruck, dass der Studiengang ingenieurwissenschaftlich und wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtet ist. Es handelt sich somit um einen Studiengang, der mehrere Wissenschaften miteinander verbindet und in dem Interdisziplinarität überwiegt.

Das didaktische Konzept des anwendungsorientierten Studiengangs zielt darauf ab, das erworbene Wissen mit den beruflichen Vorerfahrungen in einen gemeinsamen Kontext zu setzen sowie in die aktuelle berufliche Praxis zu überführen. Daher steht für die Leuphana eigenen Angaben zufolge der Praxisbezug in allen Modulen im Mittelpunkt. Der berufsbegleitende Studiengang setzt sich aus Präsenzveranstaltungen an der Leuphana und einem angeleiteten Selbststudium zusammen.

Im Studiengang finden unterschiedliche Lehr- und Lernformen Verwendung, wie beispielsweise Vorlesungen, Vorträge, seminaristischer Unterricht, Übungen sowie Gruppen-, Kleingruppen- und Einzelübungen sowie Diskussionen. Möglichst häufig sollen die Studierenden aktiv und eigenverantwortlich in den Unterricht einbezogen werden und selbstständig und idealerweise selbstorganisiert lernen. In Modul F5 „Elektro- und Automatisierungstechnik“ finden ebenfalls Präsenzveranstaltungen mit integrierten Laboreinheiten zu ausgewählten Schwerpunktthemen statt. Generell erfolgt das Selbststudium angeleitet sowie mit Reflexions- und Feedbackphasen. Bei der Lehr-Lernmethodik wird eigenen Angaben zufolge besonderer Fokus auf eine studierendenzentrierte und gendersensible Ausgestaltung der Lehr- Lerneinheiten gelegt. Insbesondere das Modul K3 „Gesellschaft und Verantwortung“ zeichnet sich nach Angaben der Hoch-

schule durch eine vermittlungs- und handlungsorientierte Didaktik aus und bezieht die Studierenden durch z.B. interaktive Vorträge aktiv in die Unterrichtsgestaltung mit ein.

Die Präsenzveranstaltungen verteilen sich in den ersten drei Semestern auf 11-13 Wochenenden. Die Masterarbeit wird im vierten Semester erstellt und erfordert eine geringe Präsenz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Erreichung der definierten Qualifikationsziele ist nach Ansicht des Gutachtergremiums durch die Vermittlung der im Curriculum angegebenen Inhalte gewährleistet. Sowohl der Abschlussgrad als auch die Studiengangsbezeichnung sind stimmig in Bezug auf die gewählten Inhalte. Das Gutachtergremium erachtet das Modulkonzept als adäquat und mit Blick auf die Erreichung der Qualifikationsziele stimmig aufgebaut. Es handelt sich um einen fundierten Studiengang, der die zwei Bereiche Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen schlüssig kombiniert. Die Kompetenzen aus diesen Bereichen sind für das Gutachtergremium ausgewogen verteilt und sinnhaft strukturiert. Dennoch möchte das Gutachtergremium anregen, Inhalte aus dem Themenbereich der Produktionstechnik und Inhalte des Produktionsmanagements und entsprechender Steuerungsverfahren aus dem Produktions- und Logistikbereich im Curriculum aufzunehmen. Ebenfalls Inhalte aus dem Segment des Qualitätsmanagements könnten im Curriculum integriert werden. So könnte den Studierenden ein noch umfassenderer Einblick in die Ingenieurwissenschaften ermöglicht werden. Dennoch erachtet das Gutachtergremium die vorhandenen Inhalte als schlüssig und adäquat sowie die Erreichung der definierten Qualifikationsziele als realistisch und plausibel.

Dabei wird durch die Zulassungsbedingungen auf eine geeignete Eingangsqualifikation der Studierenden geachtet. Sofern Vorkenntnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft fehlen, begrüßt das Gutachtergremium, dass diese fehlenden Kenntnisse durch den angebotenen Vorkurs erworben werden können und somit einer größeren Zielgruppe der Zugang zu diesem Studiengang ermöglicht wird.

Der Abschlussgrad sowie die -bezeichnung sind für das Gutachtergremium stimmig in Bezug auf die gewählten Inhalte, da sich die definierten Inhalte in der Studiengangsbezeichnung wiederfinden. Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist ebenfalls die gewählte Abschlussbezeichnung Master of Science für einen Studiengang mit dieser inhaltlichen Ausrichtung schlüssig.

Die eingesetzten Lehr- und Lernmethoden sind nach Meinung des Gutachtergremiums vielfältig und stellen sicher, dass die Qualifikationsziele erreicht werden. Sie gewährleisten, dass die Studierenden angeregt werden, ihren Lernprozess aktiv und individuell zu gestalten. Das Gutachtergremium begrüßt die Varianz der im Curriculum befindlichen Lehr- und Lernformen. Es erachtet die Laboreinheiten, die in einigen Modulen stattfinden, als adäquat zur Erreichung der Qualifikationsziele. Dadurch wird die Anwendungsorientierung des Studiengangs untermauert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Es empfiehlt, Inhalte aus dem Themenbereich der Produktionstechnik, des Produktionsmanagements und entsprechender Steuerungsverfahren aus dem Produktions- und Logistikbereich sowie dem Qualitätsmanagement im Curriculum zu implementieren.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studierenden können sich Studienleistungen anderer Hochschulen anerkennen lassen. Grundlage für die Prüfung einer Anerkennung ist die Anrechnungsleitlinie für beruflich erworbene Kompetenzen sowie die Anrechnungsleitlinie für Studien- und Prüfungsleistungen. Diese bilden die Basis, entsprechende Inhalte und deren Umfang zu vergleichen.

Alle Studierenden haben die Möglichkeit im Rahmen eines Auslandssemesters in Eigenverantwortung ein selbstorganisiertes Semester im Ausland zu studieren. Unterstützung bei Fragen zur studentischen Mobilität erhalten Studierende durch entsprechendes Verwaltungspersonal an der Leuphana.

Weiterhin ist die Kooperation mit der Zhejiang Sci-tech University in Hangzhou/ China zu nennen, mit der auch im Bereich der grundständigen Lehre Austauschprogramme und Summer Schools in beiden Richtungen durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang besteht für die Studierenden die Möglichkeit an einer mehrtägigen Summer School und an Exkursionen zu Unternehmen im Raum Shanghai und Hangzhou teilzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das berufsbegleitende Studiengangskonzept schafft nach Ansicht des Gutachtergremiums geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität. Somit wird den Studierenden ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht.

Studierende können eigenständig ein Auslandssemester antreten. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt. Kooperationen mit anderen Hochschulen für Auslandsaufenthalte bestehen und können durch die Studierenden genutzt werden. Da der Studiengang jedoch berufsbegleitend durchgeführt wird, ist erfahrungsgemäß das Interesse an Auslandssemestern nicht sehr hoch. Dies bestätigt das Gutachtergremium.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Lehrpersonal des vorliegenden Studiengangs setzt sich aus sechs hauptamtlich an der Leuphana beschäftigten Lehrenden und drei Personen der externen Praxis zusammen. Die Beschäftigung aller im Studiengang Lehrenden erfolgt (aufgrund der Struktur des Studiengangs) über Lehraufträge.

Ein Großteil der Lehrenden ist durch eine einschlägige Promotion und anschließende Praxis- und Lehrtätigkeiten und/ oder durch Forschungs- und Lehrtätigkeiten im Rahmen einer Habilitation fachlich ausgewiesen. Lehrende ohne Promotion oder Habilitation sind Angaben der Leuphana zufolge erfahrene Praktiker, die in Lerneinheiten eingesetzt werden, die vor allem auf die Vermittlung praxisorientierter Fähigkeiten zielen. Das Lehrpersonal verfügt laut der Leuphana über Praxiserfahrung oder steht neben Forschung und Lehre im Rahmen von außerhochschulischen Projekten weiterhin im engen Praxiskontakt. Die Einstellungsvoraussetzungen sind in der Berufsordnung für die Berufung von Professoren sowie Juniorprofessoren an die Leuphana geregelt.

Insbesondere für die Professorenschaft erkennt die Leuphana an, dass Forschung und wissenschaftliche Praxis dazu beitragen, die Qualität der Lehre zu fördern und zu unterstützen. Forschungserkenntnisse können die Lernziele und die Lernumgebung aktualisieren. Hinsichtlich der Förderung der Verbindung von Forschung und Lehre wurden von der Leuphana spezielle Weiterbildungs- und Förderungsprogramme für das wissenschaftliche Personal als ein Beitrag zur Forschungsförderung implementiert. Diese ist eigenen Angaben zufolge ein strategisches Ziel für die Universitätsentwicklung. Insbesondere der Forschungsservice, das Methodenzentrum und das Mentoring der Leuphana leisten einen Beitrag, die wissenschaftlichen Mitarbeiter zu fördern eine Forschungskultur zu fördern. Das Methodenzentrum behandelt z.B. inter- und transdisziplinäre Methodenfragen. Das Spektrum der Methoden umfasst quantitative Methoden der Naturwissenschaften, der empirischen Sozial- und Wirtschaftsforschung, angewandte Statistik, qualitative sozial- und kulturwissenschaftliche Methoden sowie Methoden der inter- und

transdisziplinären Forschung. Des Weiteren stellt die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen eine wichtige Quelle dar. So möchte die Leuphana den Lehrplan im Kontext aktueller Forschung und berufspraktischer Anforderungen auf dem neuesten Stand halten. Das akademische Personal soll in die Lage versetzt werden, sich mit aktuellen Entwicklungen aus dem jeweiligen Inhaltsbereich auseinanderzusetzen und die entsprechenden Inhalte auch in die Lehre einzubringen. So sollen Forschung und wissenschaftliche Praxis in das Lehren und Lernen integriert werden und die Studierenden die Möglichkeit haben, Forschung zu erleben und wissenschaftlich-methodische Fähigkeiten zu entwickeln.

Die Studiengangskoordination unterstützt die Modulverantwortlichen in allen organisatorischen und prüfungsrechtlichen Fragen. Zudem wird die Lernplattform so eingerichtet, dass alle Lehrenden die Inhalte der anderen Lerneinheiten bzw. andere Module einsehen können.

Die Hochschule bietet regelmäßige hochschuldidaktische Fortbildungen z.B. zur Gestaltung von Vorlesungen und Übungen oder zur Vorbereitung und Durchführung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen an. Einen Schwerpunkt bilden Angebote zum Einsatz von Multimedia und E-Learning. Über entsprechendes Know-how in diesem Bereich verfügt das Rechen- und Medienzentrum. Das wissenschaftliche sowie das administrative Personal hat Anspruch auf interne sowie externe Weiterbildungsmaßnahmen. Die Leuphana bietet ihren Mitarbeitern laut eigenen Angaben ein Angebot an zielgruppenspezifischen und bedarfsorientierten Weiterbildungen an, um eine persönliche und fachliche Weiterqualifizierung zu ermöglichen. Diese reichen von Rhetorik- und Englischkursen, über Angebote zum Selbstmanagement und Gesprächen in Konfliktsituationen zu Führungsseminaren. Auch externe Angebote, wie das Hochschulübergreifende Weiterbildungsprogramm (HüW) stehen den Mitarbeitern zur Verfügung und ergänzen die internen Fort- und Weiterbildungsangebote der beteiligten Hochschulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird nach Ansicht des Gutachtergremiums durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Hiervon konnte es sich in den Gesprächen mit den Lehrenden vor Ort sowie durch die Sichtung der Lebensläufe überzeugen. Somit sieht das Gutachtergremium das Erreichen der Qualifikations- und Kompetenzziele als garantiert an. Das Verfahren zur Stellenbesetzung orientiert sich an den landesrechtlichen Vorgaben. Das Gutachtergremium erachtet die Wahl der Lehrenden als adäquat. Grundsätzlich hat die Leuphana ein Konzept zur Personalplanung, was nach Ansicht des Gutachtergremiums plausibel ist.

Die Verbindung von Forschung und Lehre ist insbesondere durch hauptberuflich tätige Professoren gewährleistet. Das Gutachtergremium begrüßt die unterschiedlichen Weiterbildungsprogramme zur Förderung und Unterstützung von Forschungsvorhaben an der Leuphana. Somit werden die Lehrenden gefördert, sich mit aktuellen Entwicklungen aus dem jeweiligen Inhaltsbereich auseinanderzusetzen und die entsprechenden Inhalte auch in die Lehre einzubringen.

Das Gutachtergremium begrüßt die von der Hochschule ergriffenen Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung und erachtet sie als adäquat und zeitgemäß.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für die Abwicklung übergreifender Prozesse ist die Studiengangsleitung verantwortlich. Sie agiert in enger Zusammenarbeit mit der Studiengangskoordination, die bei der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Studieninhalte sowie der Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs des Studienbetriebs unterstützt. Während des Studiums sind die Koordinatoren neben der

Planung des Lehr- und Veranstaltungsangebotes, der Entwicklung und Absprache der Lehrveranstaltungs-syllabi und der Prüfungsform mit den Lehrenden vor allem auch die wissenschaftliche Aufbereitung und Betreuung der Lehrveranstaltungen verantwortlich.

Zur Verwaltungsunterstützung steht für Studierende und Lehrpersonal darüber hinaus folgendes Personal zur Verfügung: Verwaltungsfachkraft für allgemeine zentrale Sekretariatsaufgaben, Unterstützung der Studienprogrammbetreuung (Betreuung von Studierenden und Lehrenden sowie Lehrauftragsmanagement) und Raum- und Veranstaltungsmanagement sowie studentische Hilfskräfte zur weiteren Unterstützung.

Generell befinden sich am Standort Campus in Lüneburg fünf Hörsäle, ca. 55 Seminarräume, ca. 35 Fachräume (EDV Räume, Labore, Werkräume, etc.) sowie das Audimax und Seminarräume im neuen Zentralgebäude. Für die erfolgreiche Durchführung des Studiengangs sind die folgenden räumlichen Grundvoraussetzungen vorausgesetzt, ausgehend von einer Studierenden-Kohorte von 20 Studierenden:

- Seminarraum mit mindestens ca. 50m²
- Arbeitsraum (ca. 50–60m²)
- Zwei Gruppenarbeitsräume mit ca. 20m²
- Grundausstattung Technik: Die Räume sind i. d. R. mit Tafel/Whiteboard, Flipchart, Overheadprojektor und Beamer ausgestattet.

Die Vermittlung anwendungsnahe Inhalte auf den technischen Gebieten finden in den Labors des Zentralgebäudes (Maschinenhalle, Gemeinschaftslabor Elektrotechnik, Labor Technische Optik) statt. Diese werden gemeinsam mit dem hochschuleigenen Institut für Produkt- und Prozessinnovation (PPI) genutzt und stellen Ausstattung für den Maschinenbau, die Fertigungstechnik und die Elektrotechnik zur Verfügung. In der Maschinenhalle finden sich neben einer Drehmaschine auch eine Fräsmaschine, ein Transportsystem mit Pick Roboter, Handhabungssysteme, Grundmesstechnik sowie Steuerungstechnik. Damit erlernen Studierende u.a. fräsen, drehen, bauen und zeichnen. Eine Umformmaschine wird aktuell angeschafft.

In diesem Zusammenhang sind die folgenden Module zu nennen: In den Lehrveranstaltungen zu F2 und F5 wird das E-Technik-Labor genutzt, in den Lehrveranstaltungen F3 und F9 das Labor der Technischen Optik, in den Veranstaltungen F6 die Werkzeugmaschinen aus der Maschinenhalle, im Rahmen der Vermittlung der Inhalte zum technischen Zeichnen (F7), wird das CAD-Labor und für Simulationen im Modul F10 werden EduLabs genutzt. Das Komplementär-Modul K2 nutzt abhängig vom umzusetzenden Ingenieursprojekt ebenfalls die Labors und Geräte der Maschinenhalle. Die Studierenden arbeiten nach Einführung in die Sicherheitsbestimmungen und vom Lehrenden angeleitet in Kleingruppen von 2-4 Personen (abhängig vom Gerät). Sofern Studierende in ihrer Masterarbeit ein technisches Thema umsetzen, das die Nutzung von Geräten erfordert, wird ihnen der Zugang und ein selbstständiges Umsetzen ermöglicht.

Das Bibliothekssystem innerhalb des Medien- und Informationszentrums gehört zum Gemeinsamen Bibliotheksverbund und bietet im Rahmen von überregionalen Bibliothekskooperationen zahlreiche traditionelle und DV-gestützte Dienstleistungen an, wie z.B. Fernleihe, elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB), Datenbankinformationssystem (DBIS) sowie Zugang zu diversen Fachportalen. Der Bestand der Bibliothek umfasst derzeit 684.000 gedruckte Bücher und ca. 40.000 E-Books, über 30.000 elektronische und 900 gedruckte Zeitschriften, 370 Datenbanken und weitere Sondermaterialien. Ein Entwicklungskonzept für den Literaturbestand gewährleistet laut Hochschule die ständige Entwicklung bzw. Aktualisierung der Bestände. Die E-Ressourcen sind für die Studierenden standortunabhängig über VPN-Zugänge auch außerhalb der Leuphana nutzbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet sowohl die Verwaltungsunterstützung als auch die Ressourcenausstattung in Lüneburg nicht nur für Studierende, sondern auch für Lehrende als durchweg positiv. Durch die Gegebenheiten vor Ort können seiner Ansicht nach die Studiengangsziele

erreicht werden, da ausreichend räumliche Kapazitäten für die Präsenzveranstaltungen vorhanden sind. Hiervon konnte sich das Gutachtergremium während des Durchgangs durch die Räumlichkeiten vor Ort überzeugen. Es begrüßt, dass die Studierenden eigenständig in Kleingruppen an den Maschinen arbeiten können und somit erste praktische Fähigkeiten erlangen können.

Den Studierenden stehen bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation kompetente Mitarbeiter zur Verfügung. Während der Gespräche mit den Studierenden bestätigte sich dieser Eindruck des Gutachtergremiums.

Neben den verschiedenen Lehr- und Lernmethoden bietet die IT-Infrastruktur Zugang zu Datenbanken und Literatur. Die Hochschule hält die Literaturlausstattung in den Bibliotheken kontinuierlich auf aktuellem Stand, was das Gutachtergremium bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Studiengang ist mit Ausnahme des Moduls K1 „Person und Interaktion“, wo beide Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Prüfungsleistungen (Präsentation und Hausarbeit) abgeschlossen werden, pro Modul immer eine Prüfungsleistung vorgesehen. Diese wird i.d.R. studienbegleitend durchgeführt. Die Leuphana begründet den Einsatz von unterschiedlichen Prüfungsleistungen für das Modul damit, dass in den beiden Lehrveranstaltungen non-verbale Kommunikation, Verhandlungsführung sowie Grundlagen des beruflichen Erfolgs unterschiedliche Kompetenzen erworben werden sollen und diese nur durch unterschiedliche Prüfungsleistungen, die unterschiedliche Kompetenzen abfragen, überprüft werden können.

Zu den im vorliegenden Studiengang eingesetzten Prüfungsarten zählen Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten und Portfolioprüfungen. Die Anforderungen an die verschiedenen Leistungsnachweisarten und die in dem Studiengang erforderlichen Leistungsnachweise sind in der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School bzw. deren fachspezifischer Anlage definiert und können den Modulbeschreibungen entnommen werden.

- Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist i.d.R. 90 Minuten.
- In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben.
- Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflektion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul. Hierbei bearbeiten die Studierenden mehrere Teilaufgaben wie z.B. kleinere schriftliche Ausarbeitungen, Projektarbeiten, die Bearbeitung von Aufgabenstellungen während der Online-Phasen oder Diskussionsbeiträge.
- Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, wobei an vorausgegangene Lehrinhalte und Diskussionen angeknüpft wird. Hausarbeiten dienen auch der Vorbereitung auf die Masterarbeit.

- Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu Prüfenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten Methoden in vertiefter Weise zu bearbeiten.

Im Modulhandbuch steht bei mehreren Modulen, dass die Prüfungsleistung entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung ist. Damit möchte sich die Hochschule die Möglichkeit erhalten, unterschiedliche Kompetenzen abzufragen. Die Studierenden erhalten zu Semesterbeginn einen Semesterplan, in dem auch die Art der Prüfungsleistung für jedes Modul kommuniziert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die festgelegten Prüfungsformen auf die Lernergebnisse der Module hinreichend abgestimmt sind, da sie geeignet sind, die zu erlernenden Kompetenzen differenziert abzufragen. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert ausgerichtet. Lediglich ein Modul wird mit mehreren Prüfungsleistungen geprüft, bei dem beide Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Prüfungsleistungen abgeschlossen werden. Das Gutachtergremium erachtet diese Abfrage unterschiedlicher Kompetenzen in einem Modul als sinnvoll und adäquat. Die Studierbarkeit wird hierdurch seiner Ansicht nach nicht gefährdet.

Im Rahmen der Gespräche vor Ort und der Sichtung von vorgelegten Abschlussarbeiten stellte das Gutachtergremium fest, dass an der Hochschule keine einheitlichen Schemata zur Bewertung von Abschlussarbeiten eingesetzt werden. Es konnte sich zwar davon überzeugen, dass die Prüfungsleistungen adäquat und durch individuell erstellte Vorlagen adäquat bewertet wurden, möchte dennoch anregen, ein allgemeines Bewertungsschema für die Bewertung der Masterarbeiten im vorliegenden Studiengang zu implementieren. So ist eine stärkere Transparenz gewährleistet, wenn grundlegende Kriterien zur Bewertung wie z.B. Literaturarbeit, wissenschaftliches Arbeiten, methodische Vorgehensweise, Formalia wie die korrekte und einheitliche Zitierweise grundlegend gleich bewertet und dokumentiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Es empfiehlt, einheitliche Kriterien zur Bewertung der Abschlussarbeiten durch ein einheitliches Bewertungsschema einzuführen.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang hat insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte, bei einem ECTS-Leistungspunkt wird von 25 Arbeitsstunden ausgegangen. Somit liegt die Gesamtbelastung im Studiengang verteilt auf vier Semester bei insgesamt 2250 Stunden. Die Studienbelastung liegt bei ca. 22 Stunden pro Woche. Die Präsenz- sowie Prüfungszeiten sind für das Semester im Voraus angegeben und somit überschneidungsfrei mit anderen Lehrveranstaltungen des Studiengangs geplant.

Um ein nachhaltiges Lernen zu gewährleisten, teilt die Leuphana die Inhalte eigenen Angaben zufolge entsprechend auf. So wird im Semesterplan ein Präsenzwochenende in vier Lehr-Einheiten unterteilt (zwei pro Tag), diese sind jeweils anderen Inhalten gewidmet (z.B. 1. Lehreinheit F1 und 2. Lehreinheit F2). Das erweist sich für die Hochschule bei Modulen mit anspruchsvollen technischen Inhalten für die Studierenden am effektivsten. Die Module werden auf mehrere Termine verteilt, zwischen denen Selbstlernen möglich ist. Das Präsenzangebot wird zum allergrößten Teil freitags ab Mittag und am Samstag realisiert. Damit ergibt sich eine Präsenzzeit im Zeitfenster von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr am Freitag und im Zeitfenster von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr am Samstag. Ein Semester erfordert also etwa 10-12 Wochenenden Präsenzzeit. Das entspricht einer Präsenz an jedem zweiten Wochenende.

Die Vorlesungszeiten liegen verstärkt jeweils im Zeitraum von April bis August (1. und 3. Semester) und von Oktober bis März (2. Semester). Zu Semesterbeginn erfolgt eine eintägige Einführungsveranstaltung, zu der auch die Lehrenden des Studiengangs eingeladen werden. In der studienbegleitenden Phase stehen zusätzliche Kommunikationskanäle zur Verfügung. Während der Abschlussphase stehen die hauptamtlich Lehrenden im Bereich „Prüfungswesen“ für die Betreuung und Prüfungsabnahme zur Verfügung.

Weiterhin trägt zur Studierbarkeit die Betreuung der Studierenden bei. Zu Semesterbeginn erfolgt eine eintägige Einführungsveranstaltung, zu der auch die Lehrenden des Studiengangs eingeladen werden. In der studienbegleitenden Phase stehen zusätzliche Kommunikationskanäle zur Verfügung: Die erste Anlaufstelle für einen Austausch oder eine Beratung ist die Studiengangsleitung sowie die Studiengangskoordination, eine weitere Beratungsmöglichkeit, die gemäß der Erfahrung aus den anderen Studiengängen von Studierenden gerne wahrgenommen wird, ist die von den Lehrenden angebotene individuelle Sprechstunde. Auch außerhalb der Sprechstunden sind die Ansprechpersonen persönlich, telefonisch oder per E-Mail für die Studierenden erreichbar.

Alle Lehrveranstaltungen der Leuphana werden evaluiert und die Ergebnisse den Studierenden mitgeteilt. Darüber hinaus haben die Studierenden über ihr gesamtes Studium hinweg die Gelegenheit, an der Studiengangsentwicklung teilzuhaben, sodass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sichergestellt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium erachtet die Studierbarkeit als gewährleistet. Dies belegen die Daten zum Studiengang (siehe 4.1). Die Daten zeigen, dass eine durchgehende Erfolgsquote von 97,7 % gegeben ist.

Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich, da ausreichend Verwaltungspersonal sowie Räume vorhanden sind. Weiterhin wird bei der Modulplanung darauf geachtet, dass die Überschneidungsfreiheit von Modulen und Prüfungen gegeben ist. Studierende werden rechtzeitig über organisatorische Aspekte informiert.

Der Studiengang ist so gestaltet, dass er von den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand ist nach Ansicht des Gutachtergremiums gewährleistet, was sich auch bei den Ergebnissen der regelmäßigen Erhebungen zeigt.

Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation des vorliegenden Studiengangs als adäquat und belastungsangemessen. Der Studiengang ist so aufgebaut, dass er Phasen von höherer Belastung (z.B. vor Prüfungsleistungen) und Phasen mit weniger Belastung vorweist. Dies ist nach Ansicht des Gutachtergremiums jedoch nicht umfänglich vermeidbar und bei dem vorliegenden Studiengang belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Den Studiengang kennzeichnet sein Profil als berufsbegleitender Studiengang, bei dem die Präsenzphasen an Wochenenden stattfinden. Er richtet sich an eine Zielgruppe von Berufstätigen aus der Schnittstelle Wirtschaft - Technik. Die einzelnen Module reflektieren die unterschiedlichen Perspektiven aus den Wirtschaftswissenschaften und dem Ingenieurwesen und berücksichtigen nach Angaben der Hochschule die besondere Studienorganisation der Präsenzlehre an den Wochenenden. Die Anwendungsorientierung des Studiengangs zeichnet sich

insbesondere durch die vorhandenen Laborübungen aus, die an der Hochschule durchgeführt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium erachtet die Studiengangsdurchführung als plausibel und studierbar. Die berufsbegleitende Studiengangsstruktur wird unter Berücksichtigung der Zielgruppe adäquat durchgeführt. Das Gremium begrüßt, dass aufgrund des Formates der Zielgruppe ein Studium ermöglicht wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Hinsichtlich der Förderung der Verbindung von Forschung und Lehre wurden von der Leuphana spezielle Weiterbildungs- und Förderungsprogramme für das wissenschaftliche Personal als ein Beitrag zur Forschungsförderung implementiert. Diese ist eigenen Angaben zufolge ein strategisches Ziel für die Universitätsentwicklung. Insbesondere der Forschungsservice, das Methodenzentrum und das Mentoring der Leuphana leisten einen Beitrag, die wissenschaftlichen Mitarbeiter zu fördern und eine Forschungskultur zu fördern. Durch das Programm ALMA bieten individuelle Beratungen und offene Veranstaltungen den Forschenden Unterstützung in Fragen der Forschungsplanung und der Qualitätssicherung. Im Mittelpunkt stehen die Themen Drittmittelakquise, Projektmanagement, Publikationsstrategie und Evaluationsverfahren. Das Methodenzentrum ist eine interfakultäre Einrichtung, die in Lehre und Forschung disziplinäre wie auch inter- und transdisziplinäre Methodenfragen behandelt. Das Spektrum der Methoden umfasst quantitative Methoden der Naturwissenschaften, der empirischen Sozial- und Wirtschaftsforschung, angewandte Statistik, qualitative sozial- und kulturwissenschaftliche Methoden sowie Methoden der inter- und transdisziplinären Forschung. Des Weiteren bieten Mentoringprogramme gezielte Förderung von Nachwuchswissenschaftlern. Das Programm ProScience zielt dabei auf die Auseinandersetzung mit dem Thema Berufung und Berufungsfähigkeit und richtet sich an Nachwuchswissenschaftlern, die eine Universitätskarriere anstreben und das Ziel einer Professur verfolgen. So werden wissenschaftliche Nachwuchskräfte über 18 Monate individuell und nachhaltig in ihrem Berufsweg unterstützt.

Durch die verstärkte Unterstützung von Forschungsvorhaben bei den hauptamtlich Lehrenden möchte die Leuphana die Verbindung von Forschung fördern. So möchte sie u.a. gewährleisten, dass die entstandenen Forschungsinhalte auch in die Lehre fließen und diese entsprechend bereichern und auf dem aktuellsten Stand halten.

Lehrinhalte sowie das Studiengangskonzept, einschließlich Modulbeschreibungen, übergreifende Themen und Methoden werden nach Angaben der Hochschule sowohl von den Lehrenden, als auch der Studiengangsleitung mit jeder Kohorte auf Aktualität und Adäquanz geprüft. Es wird so eigenen Angaben zufolge sichergestellt, dass die Anforderungen auf die Profile der Studierenden abgestimmt sind. Die Studierenden, die Lehrenden, die Studiengangsleitung und die Studiengangskoordination befinden sich in einem kontinuierlichen Austauschprozess, der aus Qualitätssicherungsmaßnahmen wie Evaluationen, Qualitätszirkeln sowie aus Vor- und Nachbesprechungen von Veranstaltungen besteht. Einem nationalen wie internationalen fachlichen Diskurs wird nach Angaben der Leuphana insofern Rechnung getragen, als dass bereitgestellte Fachliteratur stets den aktuellen internationalen Forschungsstand in den einzelnen Themenbereichen abbildet. Insbesondere bei der Bearbeitung von Masterarbeiten wird die Aktualität der Abschlussarbeiten hervorgehoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Hochschule die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfung gewährleistet. Die Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept sind auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die Durchführung des Studiengangskonzeptes. Dies wird u.a. gefördert durch die Teilnahme an den Weiterbildungs- und Förderungsprogrammen für das wissenschaftliche Personal. Außerdem begrüßt das Gutachtergremium, dass dies nicht nur der Sicherstellung der Aktualität von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen dient, sondern auch der Kompetenzerweiterung des Lehrpersonals.

Darüber hinaus werden die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an Weiterentwicklungen angepasst. Dies zeigt sich durch die regelmäßigen Treffen der am Studiengang Beteiligten. Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Studiengang. Studierende befinden sich während des Studiums in Arbeitsverhältnissen und können ihre im Studium gemachten Erfahrungen direkt im Betrieb umsetzen. Daher möchte das Gutachtergremium anregen, auch Rückmeldungen von Arbeitgebern für die Weiterentwicklung des Studiengangs zu berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Es empfiehlt, für die Weiterentwicklung des Studiengangs ebenfalls Rückmeldungen von den Arbeitgebern der Studierenden einzuholen.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

nicht einschlägig

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

nicht einschlägig

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Als Elemente der Qualitätssicherung und -entwicklung werden gegenwärtig bei der Leuphana folgende eingesetzt:

- Bewerberbefragungen, bei denen der Bewerbungsprozess, Nutzung der Serviceangebote, intrinsische Motivation sowie Marketingkanäle erfasst werden
- Studieneingangsbefragungen, um Erwartungen an das Studium sowie erste Erfahrungen zu Immatrikulation und Studieneinstieg abbilden zu können
- Lehrveranstaltungsevaluation jeder Lehrveranstaltung in Form einer schriftlichen anonymen fragebogengestützten Befragung der Teilnehmenden zu den einzelnen Lehreinheiten innerhalb der Module. Themenfelder sind: Ziele, Inhalt und Struktur der Veranstaltung/ Beitrag der Lehrenden/ Praxisbezug und Anwendbarkeit der Inhalte/ zusammenfassende Einschätzung der Veranstaltung/ Anmerkung und Anregungen. Im Auswertungsbericht werden sowohl die Einschätzungen zur jeweiligen Veranstaltung als auch

Referenzwerte aus allen Veranstaltungen desselben Programms sowie aus allen Veranstaltungen dargestellt, um eine weitergehende Interpretation der individuellen Ergebnisse zu ermöglichen. Die Ergebnisse werden ebenfalls als Entscheidungsgrundlage für den Einsatz der auf Lehrauftragsbasis beschäftigten Lehrenden genutzt. Im Falle kritischer Ergebnisse erfolgt daher eine beratungsorientierte Rücksprache mit der Studiengangskoordination.

- Je Studienkohorte erfolgt eine einmalig durchgeführte Zwischenbilanz mit Fragen zu Organisation, Workload und Prüfungen, Aufbau, Inhalten und Lernergebnissen des Studiums sowie Anregungen für die weitere Gestaltung.
- Alle zwei Jahre findet ein Qualitätszirkel statt, welcher ein institutionalisiertes Treffen der Lehrenden mit der Studiengangsleitung, -koordination sowie Studierenden ist. Hier werden Kritik und Anregungen auf Studiengangsebene gesammelt und ein Bericht auf Grundlage der systematisch erhobenen qualitätsrelevanten Informationen in Form eines Maßnahmenplans erstellt. Hieraus werden konkrete Entwicklungsvorhaben abgeleitet. Der Qualitätszirkel dient im Anschluss als Grundlage für das Monitoring der Maßnahmenumsetzung. Ende 2018 wurde im Rahmen einer Präsenzphase ein Qualitätszirkel durchgeführt.
- Kontinuierliches informelles Feedback der Studierenden und der Lehrenden gegenüber der Studiengangskoordination als zentrale Ansprechperson erfolgt sowohl zu einzelnen Veranstaltungen als auch zum Gesamtkonzept des Studienganges. Diesem Feedback kommt eine zentrale Rolle zu angesichts der i.d.R. überschaubaren Studierendengruppen und der persönlichen Verantwortlichkeit der Studiengangskoordination und -leitung.
- Abschluss- und Alumnibefragungen, um insbesondere nach Abschluss des Studiums eine Gesamtbewertung der Lehr- und Studiensituation sowie Zukunftsaussichten abzufragen und zu bilden. Weiterhin werden der Berufsverbleib und die berufliche Orientierung abgefragt. Die Ergebnisse der Absolventenbefragung beinhalten laut der Leuphana unter anderem für den vorliegenden Studiengang, dass 100% der Studierenden wieder ein Studium an der Leuphana Professional School aufnehmen würden.

Die primäre Verantwortung für alle operativen Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung tragen Studiengangsleitung und Studiengangskoordination sowie die zuständige Koordinationsperson innerhalb der Professional School. Die Studiengangskoordination ist an allen für Qualitätssicherung und -entwicklung relevanten Prozessen aufgrund ihrer Ansprechfunktion sowohl gegenüber den Studierenden als auch den Lehrenden in maßgeblicher Weise beteiligt und hat die Aufgabe, die zahlreichen informellen Hinweise zu strukturieren, wo möglich direkt umzusetzen und/ oder in die entsprechenden Entscheidungs- und Umsetzungsgremien einzubringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschule berücksichtigt dabei sowohl die akademische als auch die organisatorische Seite. Hierbei werden vor allem Studierende, aber auch Absolventen einbezogen. Das Gutachtergremium begrüßt hierbei insbesondere, dass mit der Zwischenbilanz modulunabhängig der Workload, Prüfungen, Aufbau und Lernergebnisse des Studiums evaluiert werden. Auf Grundlage aller Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet, fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

Im Rahmen der Begehung vor Ort war die durchweg sehr gute Studierbarkeit des Studiengangs eines der diskutierten Themenbereiche des Gutachtergremiums. Die Erfolgsquote, die bei 97,7 % liegt, bestätigt dies.

Die Studierenden werden über die Ergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Leuphana setzt Maßnahmen um, mit denen Lern-, Arbeits- und Forschungsbedingungen im Sinne einer familienfreundlichen, geschlechter- und diversitätsgerechten, wertschätzenden Hochschulkultur geschaffen werden. Die Entwicklung eines Bewusstseins für gesellschaftliche Geschlechterverhältnisse, Diversität und Chancengleichheit sind integrale Bestandteile der Umsetzungsstrategie des Leitbildes einer humanistischen, nachhaltigen, Universität und sind daher ein zentrales Anliegen. Die strategische Umsetzung der Gleichstellungsarbeit erfolgt nach dem Konzept des Integrativen Gendering und Diversity. Weitere Konzepte wie Heterogenität, Antidiskriminierung und Vereinbarkeit von Familie- und Pflegeaufgaben mit Berufstätigkeit bzw. Studium sind handlungsleitend und werden mithilfe des Gleichstellungskonzeptes umgesetzt. Dabei setzt die Leuphana insbesondere auf die aus dem Gleichstellungsbüro heraus entwickelten Projekte und Impulse sowie ergänzend auf Initiativen und Forschungsschwerpunkte der Lehrstühle. Die Projekte, Ansprechpartner und konkreten Maßnahmen finden sich u.a. in der Gleichstellungsrichtlinie.

Um den Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen, setzt die Leuphana auf flexible Einzelfalllösungen. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden finden sich in der RPO § 7a. Bei den Prüfungsformen sehen die Prüfungsordnungen einen Nachteilsausgleich vor, der im jeweiligen Fall zwischen Studierenden und Lehrenden abgesprochen wird. Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit können beim Immatrikulationsservice und beim Prüfungsservice Unterstützung für einen individuellen, ihren Möglichkeiten angemessenen Studienverlauf beantragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Des Weiteren haben Studierende die Möglichkeit, ein zeitlich und örtlich unabhängiges Studium zu absolvieren. Das Gutachtergremium konnte sich während der Begehung ebenfalls davon überzeugen, dass alle Räume barrierefrei zugänglich sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 MRVO.

[Link Volltext](#)

nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

nicht einschlägig

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

[Link Volltext](#)

nicht einschlägig

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 MRVO. [Link Volltext](#)

nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen des Verfahrens hat die Hochschule die Studiengangsbezeichnung von „Wirtschaftsingenieurwissenschaften“ in „Wirtschaftsingenieurwesen“ geändert. Darüber hinaus liegen keine Besonderheiten im vorliegenden Verfahren vor. Im Rahmen des Verfahrens wurden nach der Begutachtung vor Ort keine Auflagenempfehlungen durch das Gutachtergremium ausgesprochen.

Der Akkreditierungsbericht wurde vor der Anpassung des Rasters vom 13.01.2020 erstellt, daher befindet sich in dem Bericht noch das ursprüngliche Datenblatt in Kapitel 4.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule: Univ.-Prof. Dr. Herwig Winkler, Brandenburgische Technische Universität Cottbus Senftenberg, Inhaber des Lehrstuhls für Produktionswirtschaft

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr.-Ing. Bernd Hamacher, Hochschule Osnabrück, Professor für Ingenieurwissenschaften und Informatik

Vertreterin der Berufspraxis: Dipl. Kfm. Karin Ferring, ehem. Bosch Eisenach, Personalabteilung

Vertreter der Studierenden: Johannes Mehler, Studierender im Master Wirtschaftsingenieurwesen mit der Fachrichtung Maschinenbau (Produktionstechnik) an der RWTH Aachen und Teilnahme am Doppelmasterprogramm mit der Tsinghua University, Peking, China

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	97,7 % (ein Studienabbrecher)
Notenverteilung	1,7
Durchschnittliche Studiendauer	4,7 Semester
Studierende nach Geschlecht	44 Studierende, davon 10 Frauen/ 34 Männer

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.01.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	28.02.2019
Zeitpunkt der Begehung:	03.09.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	29.11.2013 Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende und Absolventen, Verwaltungsmitarbeiter
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	Standort Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)